

2021/163 0.07.17.2 Sitzungen
Aktualisierung Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge Stadtwerke

Beschluss Stadtrat

1. Die Netzanschlussbeiträge Strom werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
2. Die Netzanschlussbeiträge Gas werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
3. Die Netzanschlussbeiträge Wasser werden verursachergerecht auf Basis der effektiven Kosten für die Erstellung offeriert und verrechnet.
4. Die Netzkostenbeiträge Strom für Niederspannungsbezüger betragen 125 Franken pro Ampere (exkl. MWST) und werden anhand des Anschlussüberstroms ermittelt.
5. Die Netzkostenbeiträge Strom für Mittelspannungsbezüger betragen 30 Franken pro Transformatorleistung (kVA) (exkl. MWST) und werden anhand der installierten Transformatorleistung ermittelt.
6. Die Netzkostenbeiträge Gas betragen 45 Franken pro Kilowatt (exkl. MWST).
7. Die Netzkostenbeiträge Wasser betragen 100 Franken pro Belastungswert (LU) (exkl. MWST).
8. Die Änderungen der Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge treten per 1. September 2021 in Kraft.
9. Gegen die Beschlüsse Ziff. 1, 4 und 5 kann bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
10. Gegen die Beschlüsse Ziff. 2, 3, 6 und 7 kann beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
11. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
12. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
13. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Sekretariat Werkkommission
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon hat ihre Gebührenverordnung im Jahre 2020 mit den Bereichen der Energie und Wasserversorgung ergänzt (Kapitel 17). Art. 71 bis 73 der Gebührenverordnung bilden neu die Grundlage für die Erhebung von Netzanschluss- und die Netzkostenbeiträge.

Ziele/Ergebnisse

- Aktualisierung des Vorgehens und der Handhabung für Netzanschlussbeiträge Strom/Gas/Wasser
- Aktualisierung des Vorgehens und der Handhabung für Netzkostenbeiträge Strom/Gas/Wasser

Beschreibung

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Die aktuell gültigen Preis- bzw. Tarifblätter für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie und Wasser stimmen mit der teilrevidierten Gebührenverordnung nicht mehr in allen Aspekten überein. Aktuell werden neue (Haus-)Anschlüsse für alle Medien mittels einer Pauschale solidarisiert verrechnet, diese ist unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen und ist für jeden Anschluss gleich. Dieses Vorgehen widerspricht der heutigen Haltung der Werkkommission bzw. der Stadtwerke, Projekte verursachergerecht abzuwickeln. Neu sind alle Aufwendungen, die direkt mit dem (Haus-)Anschluss in Verbindung stehen, dem Besteller (Verursacher) zu verrechnen. Der Netzanschlussbeitrag ist neu gemäss Tabelle 1 zu handhaben. Die Umsetzung wird nicht mehr über die Bilanzen der Medien, sondern als Dienstleistungsprojekte in der Institution "7660" Dienstleistungen abgewickelt und verbucht.

Medium	Vorgehen/Handhabung	Bemerkung
Strom	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Hausanschlusskasten, Kabel und Rohranlage etc.). Der gleichwertige Ersatz des Kabels geht zu Lasten der Stadtwerke. Erweiterungen werden neu offeriert.	Das Kabel geht nach Fertigstellung an die Stadtwerke über. Die Stadtwerke sind für das komplette Kabel und für die Rohranlage im öffentlichen Grund verantwortlich. Die Rohranlage auf dem privaten Grund und der Hausanschlusskasten bleibt im Besitz und in der Verantwortung des Grundeigentümers.
Gas	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Leitungen, Absperrorgane etc.). Dies gilt für eine Neuerstellung sowie für den Ersatz.	Der Kunde ist jederzeit im Besitz und in der Verantwortung der kompletten Gasleitung (inkl. Absperrorganen, DRM etc.) vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Grundstücksgrenze ist nicht mehr massgebend.
Wasser	Nach Offerte vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt (inkl. Leitungen, Absperrorgane etc.). Dies gilt für eine Neuerstellung sowie für den Ersatz.	Der Kunde ist jederzeit im Besitz und in der Verantwortung der kompletten Wasserleitung (inkl. Absperrorgane etc.) vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Die Grundstücksgrenze ist nicht mehr massgebend.

Tabelle 1 Vorgehen bei einem Netzanschluss

Früher wurden in der Stromversorgung zur Erschliessung von Liegenschaften Stammkabel verlegt und sämtliche Liegenschaften an diesem Stammkabel angemufft. Dieses Versorgungskonzept ist nicht mehr zeitgemäss, da bei einem Unterbruch viele Kunden betroffen sind. Heute werden die Liegenschaften einzeln (sternenförmig) ab der Kabelverteilkabine oder der Transformatorenstation erschlossen. Dies führt unweigerlich zu Anpassungen an den (Haus-)Anschlüssen bzw. der Linienführung, welche durch die Stadtwerke verursacht werden. Aus diesen Gründen erfolgt der gleichwertige Ersatz des Kabels zu Lasten der Stadtwerke. Die Rohranlage auf dem privaten Grund verbleibt hingegen in der Verantwortung der Grundeigentümerschaft.

Für die Erschliessung von Wasser und Gas ist die Handhabung deutlich einfacher. Hier erfolgen die Neuerschliessung als auch der Ersatz nach Offerte ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Mit diesem Vorgehen werden die Eigentumsgrenzen und Verantwortlichkeiten klar definiert. Die Tragung der Kosten durch die involvierten Parteien bzw. die Festlegung der Eigentumsgrenzen sind in der jeweils rechtskräftigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke (AGB) geregelt.

Netzkostenbeitrag (NKB)

Die Netzkostenbeiträge sind Beiträge an die bisherigen Investitionen in das Netz der Stadtwerke. Mit dem Beitrag kauft sich der Kunde gemäss seiner benötigten Leistung in das Netz der Stadtwerke ein, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen. Die Basis für die Berechnung der Netzkostenbeiträge sind die Leistungswerte der Liegenschaften. Die Netzkostenbeiträge sind neu gemäss Tabelle 2 zu verrechnen. Die Netzkostenbeiträge unterstehen der Regulierung und werden von der entsprechenden Behörde überwacht. Diese Beiträge werden weiterhin in der Bilanz als Investitionsbeiträge von Dritten passiviert.

Medium	Betrag	Einheit	Referenz
Strom (Niederspannung)	125	CHF/Ampere	Anschlussüberstromunterbrecher am (Haus-)Anschlusskasten (HAK)
Strom (Mittelspannung)	30	CHF/Transformatorenleistung (kVA)	Installierte Transformatorenleistung am (Haus-)Anschlusspunkt
Gas	45	CHF/kW	Gesamtleistung aller Gasapparate in der Liegenschaft
Wasser	100	CHF/Belastungswert (LU)	Summe aller Belastungswerte aller Armaturen und Verbraucher in der Liegenschaft

Tabelle 2 Netzkostenbeiträge

Im Strom werden neu die Netzkostenbeiträge an der Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher am Hausanschlusskasten bemessen. Bisher wurde die Summe aller Bezügersicherungen einer Liegenschaft verrechnet. Dies ist nicht mehr zielführend, da die Bezügersicherungen durch Ausbau der Liegenschaft steigen können, aber die Leistung am Hausanschlusskasten gegebenenfalls gleichbleibt. Das heisst, der Kunde kann mit seiner bestehenden Absicherung des (Haus-)Anschlusses den Ausbau abdecken und die Stadtwerke müssen keine Kapazitäten im Netz ausbauen. Erst mit der Erhöhung der Anschlussstromunterbrecher müssen auch die Stadtwerke ihre Kapazitäten im Netz erhöhen. Daher ist die Be-

messungsgrösse der Anschlussstromunterbrecher geeigneter und transparenter. Die Anschlussüberstromunterbrecher sind in der Regel um den Faktor 2.5 kleiner als die Summe der Bezügersicherungen. Aus diesem Grund sind die Netzkostenbeiträge von 50 Franken pro Ampere auf 125 Franken pro Ampere zu erhöhen (Faktor 2.5). Für Mittelspannungsbezüger ändert sich nichts, einzig wird der Betrag offiziell publiziert.

Im Gas erfolgt die Bemessung der Netzkostenbeiträge weiterhin an der Summe der Geräteleistung der Heizung, Boiler oder Kochherde. Neu erfolgt keine Abstufung des Leistungspreises mehr, das heisst, es wird nur noch ein Preis pro kW verrechnet. Bisher wurden höhere Leistungen mit einem kleineren Preis und kleiner Leistungen mit einem höheren Preis verrechnet. Neu sind 45 Franken pro kW über alle Leistungsgrössen zu verrechnen. Mit diesem Preis zahlen Kunden mit einem Leistungsbedarf unter 200 kW weniger und Kunden ab 200 kW mehr an Netzkostenbeiträge. Die Überlegung dahinter ist, dass die Grossverbraucher mit hohem Leistungsbedarf auch die grösseren Kosten für den Ausbau etc. verursachen. Somit werden die Netzkostenbeiträge verursachergerechter ermittelt und verrechnet. Degressive Tarife sind versorgungspolitisch zunehmend unerwünscht.

Im Wasser erfolgt eine kosmetische Anpassung von heute 99 Franken auf 100 Franken pro Belastungswert.

Kompetenz

Für die Antragstellung an den Stadtrat zur Festsetzung von Gebühren und Tarifen im Bereich Energie und Wasser liegt laut Art. 33b Ziff. 3 Geschäftsordnung des Stadtrats die Kompetenz bei der Werkkommission.

Termine

I.	Bewilligung Konditionenblätter (WK)	06/2021
II.	Bewilligung Konditionenblätter (SR)	07/2021
III.	Inkrafttreten der Konditionsblätter	09/2021

Nach Inkrafttreten dieser Konditionsblätter gelten sie ohne Übergangsmodalität für sämtliche neuen (Haus-)Anschlüssen.

Erwägungen

Mit der Anpassung der (Haus-)Anschlusskonditionen und den Netzkostenbeiträgen wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Heute übernehmen gemäss Abbildung 1 die Stadtwerke einen Teil der Anschlussbeiträge und verrechnen diese solidarisiert über die Netznutzung (NNE). Zusätzlich sind die heutigen Ansätze nicht marktauglich und werden durch die Allgemeinheit subventioniert.

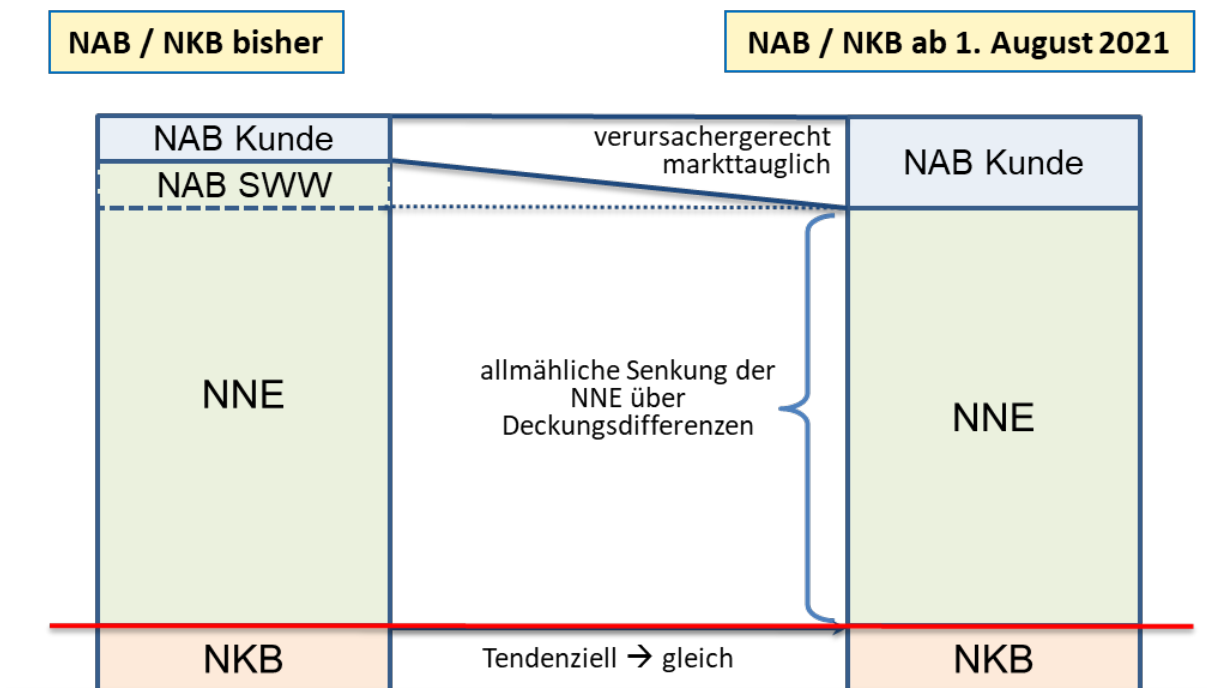


Abbildung 1 Vergleich der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge (Abbildung nicht Massstabsgetreu)

Mit der Annahme der neuen (Haus-)Anschlusskonditionen und Netzkostenbeiträge gehen die Stadtwerke einen weiteren Schritt in Richtung Markt und tragen dem Verursacherprinzip konsequent Rechnung. Dies führt längerfristig zu klaren Verhältnissen sowohl für die Kunden als auch für die Stadtwerke.

Aus dem Netzanschluss- und dem Netzkostenbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Eigentumsgrenzen sind in den jeweils rechtskräftigen AGB geregelt.

Für die Festsetzung von Gebühren und Tarifen im Bereich Energie und Wasser ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin